

Editorial:**„Zehn Jahre Umsetzung der Washington Principles in Deutschland“**

Dr. Matthias Weller, Mag. rer. publ.
Vorstand IFKUR

Liebe Kunstrechtsfreunde,

die am 3. Dezember 1998 von 44 Staaten beschlossenen „Washington Principles“¹ hat Deutschland innerstaatlich durch die Gemeinsame Erklärung von Bund, Ländern und Gemeinden vom 14. Dezember 1999² umgesetzt. Die Umsetzung der Washington Principles in Deutschland erreicht damit demnächst ihren zehnten Jahrestag - Anlass genug für eine Bestandsaufnahme. Dieser Aufgabe stellte sich – unterstützt durch den Beauftragten der Bundesregierung für Kultur und Medien – die Stiftung Preußischer Kulturbesitz mit der Tagung „Verantwortung wahrnehmen“ am 10. und 11. Dezember 2008 in Berlin. Zahlreiche IFKUR-Mitglieder waren vor Ort. Die IFKUR-Beiräte RA Prof. Dr. Peter Raue, Hogan & Hartson Raue, Berlin, und Prof. Norman Palmer, Barrister, Lincoln’s Inn, London, gehörten zu den Referenten.

Eine Besonderheit der Umsetzung der Washington Principles in Deutschland besteht darin, dass sie Legitimation durch Kontinuität im Verhältnis zum alliierten Rückerstattungsrecht sucht: Dies wird insbesondere dadurch deutlich, dass die Handreichung die Vermutungsregeln des alliierten Rückerstattungsrechts zur maßgeblichen Leitlinie für die Feststellung verfolgungsbedingten Entzugs durch Rechtsgeschäft auch für die Ermessensentscheidung über Herausgabeverlangen nach den Washington Principles in Deutschland erhebt.³ Aus dieser Kontinuität folgt zugleich, dass frühere Wiedergutmachungsmaßnahmen nicht außer Betracht bleiben können, wenn es darum geht, „faire und gerechte“ Lösungen zu finden. Zu Recht hat daher die Beratende Kommission in ihrer Zweiten Empfehlung⁴ zur Plakatsammlung Sachs dem Umstand Bedeutung beigemessen, dass Hans Sachs bereits im Rahmen eines Vergleichs mit der Bundesrepublik Deutschland eine Entschädigung in Höhe von DM 225.000 für den – damals vermuteten – Verlust seiner Plakatsammlung erhalten hatte.

Dass ein solcher Vergleich allerdings nicht alle Fragen klärt, zeigt das jüngst ergangene Urteil des Landgerichts Berlin über die Herausgabeklage des Sohns von Hans Sachs. Danach steht besonderes Wiedergutmachungsrecht dem allgemein-zivilrechtlichen Anspruch aus § 985 BGB nicht entgegen, wenn denn seine Voraussetzungen vorliegen. Das kontroverse Urteil ist im Volltext in dieser Ausgabe der Kunstrechtsspiegels abgedruckt.⁵ Es ist noch nicht rechtskräftig: die Bundesrepublik Deutschland hat Berufung eingelegt.⁶ Dafür, dass ein Anspruch nach § 985 BGB nicht durch spezielles Wiedergutmachungsrecht a priori ausgeschlossen ist, sprechen durchaus gute Gründe,

1 Washington Conference Principles on Nazi-Confiscated Art, Released in connection with the Washington Conference on Holocaust-Era Assets, Washington, DC, December 3, 1998, KunstRSp 2009, 37.

2 Gemeinsame Erklärung der Bundesregierung, der Länder und der kommunalen Spitzenverbände zur Auffindung und zur Rückgabe NS-verfolgungsbedingt entzogenen Kulturgutes, insbesondere aus jüdischem Besitz, vom 14. Dezember 1999, KunstRSp 2009, 38.

3 Handreichung S. 82, mit Verweis auf Art. 3 REAO (Anordnung BK/O [49] 180 der Alliierten Kommandantur Berlin): „Bei Verlusten aufgrund eines Rechtsgeschäftes kann sich der Antragsteller auf die Vermutungsregelung berufen, dass Vermögensverluste von NS-Verfolgten im Verfolgungszeitraum ungerechtfertigte Entziehungen waren“.

4 Zweite Empfehlung der Beratenden Kommission für die Rückgabe NS-verfolgungsbedingt entzogener Kulturgüter, Pressemitteilung der Bundesregierung v. 25.01.2007.

5 LG Berlin, Urt. v. 10.02.2009 – 19 O 116/08 – *Plakatsammlung Hans Sachs*, KunstRSp 2009, 11. Erste Stellungnahmen von Peter Raue und Gunnar Schnabel, jeweils abrufbar unter www.ifkur.de, sub „news“.

6 Presserklärung der Bundesregierung vom 13.03.2009, www.ifkur.de, sub „news“.

die jüngst *Sabine Rudolph* in ihrer Dissertation „Restitution von Kunstwerken aus jüdischem Besitz“ vorgebracht hat.⁷ Unabhängig von Dogmatik und Rechtsprechung zum Vorrangverhältnis scheint es jedenfalls bei wertender Betrachtung wenig plausibel, wenn speziellen, nur für kurze Zeit eröffneten Herausgabeansprüchen eine Sperrwirkung gegenüber nach allgemeinem Zivilrecht bereits *bestehenden* Ansprüchen selbst für die Zeit nach Ablauf der kurzen Ausschlussfristen des Sonderrechts entnommen wird. Hierzu genauer in der Rezension des Verf.⁸

Schließlich wird die vorliegende Ausgabe einige Beobachtungen zur eingangs erwähnten Konferenz der Stiftung Preußischer Kulturbesitz⁹ im Dezember 2008 sowie die nächste Ausgabe einen bisher noch unveröffentlichten Bericht zur Situation der Museen in Deutschland aus dem Jahre 2007 anlässlich des Vortrags „German Museums and the Specific Issues of the Restitution of Nazi-Looted Art“ auf dem Symposium „Museum Collections“ des Centre du Droit de l’Art in Genf enthalten.

Sollte der Kunstrechtsspiegel damit zu der nach zehnjähriger Umsetzung gebotenen Bestandsaufnahme weiter beitragen, wäre sein Ziel erreicht.

Matthias Weller

7 Sabine Rudolph, Restitution von Kunstwerken aus jüdischem Besitz, Berlin 2007, zugl. Diss. Dresden 2006.

8 KunstRSp 2009, 42.

9 KunstRSp 2009, 32.